

## ÖSTERREICHISCHE GEMEINDEN ERFOLGREICH GEGEN DOMAINGRABBER

Während in den USA der Gesetzgeber bereits auf das gezielte Wegschnappen von Internetdomains und anschließenden „Lösegeldforderungen“ gegenüber den berechtigten Personen, Firmen oder Kommunen reagiert, sind hierzulande die Betroffenen auf die Hilfe der Gerichte angewiesen.

Unter „Domain-Grabbing“ versteht man den gezielten Erwerb eines Domainnamens durch einen Gewerbetreibenden in der Absicht, die bereits mit erheblichem Aufwand betriebenen Bemühungen eines Konkurrenten zu sabotieren, die entsprechende Bezeichnung als Kennzeichen für die eigene Tätigkeit im Verkehr durchzusetzen oder die solcher Art erlangte Position auf Kosten eines anderen zu vermarkten. Der US-amerikanische Bundesgesetzgeber hat nun ein eigenes Gesetz erlassen (*Anti Cybersquatting Consumer Protection Act*) der Markeninhabern aber auch Namensträgern Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche einräumt, wenn deren Rechte durch eine fremde Domain-Registrierung verletzt wurden.

In Österreich häufen sich die Fälle von Domain-Grabbing gegenüber Gemeinden. Vorallem kleinere Orte müssen feststellen, dass ihre „natürlichste“ Internetadresse bereits vergeben ist. Auch Salzburger Gemeinden sind betroffen z.B. anif.at, bischofshofen.at, golling.at, hallein.at, hof.at, kuchl.at, badhofgastein.at, hofgastein.at, oberalm.at u.a. Aufgrund der in der Vergangenheit angeblichen unsicheren Rechtslage war eine nicht unerhebliche Zahl von Gemeinden bereit, für den „eigenen Namen“ im Internet bis zu ATS 60.000,- und mehr zu bezahlen. Nunmehr liegen drei Entscheidungen des Handelsgerichtes Wien vor, wonach Domain-Grabbing gegenüber Gemeinden als sittenwidriges Bestreiten des Namensrechtes rechtskräftig festgestellt worden ist. So ist z.B. die Gemeinde Elixhausen als eine der ersten Österreichs im Kampf gegen Domaingrabber erfolgreich gewesen. Kurz nach der Entscheidung des Handelsgerichtes Wien ist der Domainname dem rechtmäßigen Besitzer übertragen worden. Zwar liegt noch keine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu virtuellen Ortsnamen vor, doch sind sich die deutschen Oberlandesgerichte und die österreichischen Unterinstanzen diesbezüglich einig. Sollten also Gemeinden in der Vergangenheit an Domaingrabber gezahlt haben, bestehen gute Chancen die überwiesenen Steuergelder wieder zurück zu fordern, da es sich um ein sittenwidriges Rechtsgeschäft gehandelt hat.